Gewährleistungsausschluss (I) â?? Verkauf eines gebrauchten Porsche 993 durch eine Privatperson an Oldtimerhändler â?? OGH vom 31.05.2023, 5 Ob 60/23v

## **Description**

Date Created 14.05.2024 Meta Fields

Inhalt: Insbesondere beim Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge wird in der Vertragspraxis regelmäÃ?ig ein umfassender GewĤhrleistungsausschluss vereinbart. Es wird also kĤuferseitig auf die Geltendmachung von spĤter auftretenden MĤngeln verzichtet. Dabei ist zu beachten, dass VerzichtserklĤrungen stets einschrĤnkend auszulegen sind (RS 0018561). Nach der hĶchstgerichtlichen Rechtsprechung erstreckt sich daher ein vertraglicher GewĤhrleistungsverzicht nicht auf arglistig verschwiegene MĤngel und auch nicht auf das Fehlen zugesicherter Eigenschaften (RS 0018523). Der GewĤhrleistungsverzicht erstreckt sich nach der Judikatur auch nicht auf verkĤuferseitig schlĽssig (konkludent) zugesicherte Eigenschaften des Kaufgegenstandes (RS 0018561 [T2]). All dies ist auf Verk Aufgerseite vielfach nicht bekannt und hat daher schon zu mancher bA¶sen A?berraschung gefA¼hrt. Im gegenstA¤ndlichen Fall verkaufte der Beklagte seinen gebrauchten Porsche 993, Erstzulassung 1996, um EUR 54.000,00 an eine Gesellschaft, die im Bereich Handel und Aufbereitung von Oldtimern und SportwĤgen unternehmerisch tĤtig ist. Der Beklagte informierte im Zuge der Verkaufsverhandlungen die Mitarbeiter der OldtimerhĤndlerin darĹ/4ber, dass das Schiebedach des Porsche kaputt sei und es laut der ihm von einer Fachfirma erteilten Information fÃ1/4r die Behebung dieses Mangels ein Reparaturkit gĤbe, das (lediglich) EUR 500,00 koste. Nach Kaufabschluss stellte sich jedoch heraus, dass fÃ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die Reparatur des schadhaften Schiebedachs Kosten in Höhe von Ã<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber EUR 8.300,00 anfielen, welche die OldtimerhAzndlerin (als KlAzgerin) aus dem Titel der GewAzhrleistung gegen den frÃ1/4heren PorscheeigentÃ1/4mer geltend machte. Die Klägerin stÃ1/4tzte sich dabei auf die verkäuferseitige Aussage, wonach der gesamte Aufwand zur Schadensbehebung am Schiebedach nur EUR 500,00 betrage. Dieser Hinweis des beklagten VerkA¤ufers wurde ihm letztlich nur deshalb nicht zum VerhA¤ngnis, da sowohl das Erstgericht als auch das Berufungsgericht zum Schluss kamen, dass die KlAzgerin diese Aussage nicht im Sinne einer Zusicherung einer Reparatur um EUR 500,00 verstehen durfte, hatte sich doch der Verk Auufer lediglich auf die Information eines Fachunternehmens ýber die Existenz eines Reparaturkits um rund EUR 500,00 bezogen. Das Höchstgericht bestätigte dieses Sichtweise der Vorinstanzen und damit die Anwendbarkeit des vereinbarten GewĤhrleistungsverzichts. Dessen ungeachtet zeigt dieser Fall exemplarisch, dass verk A zuferseitig auch bei Vereinbarung eines umfassenden Gew Azhrleistungsausschlusses Zurýckhaltung bei der (auch nur konkludenten) Zusicherung irgendwelcher Eigenschaften des Kaufgegenstandes geboten ist.